



Planungsausschuss am 30. März 2022

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2)
Sachstandsbericht der Verwaltung

- Beschluss

Beschlussvorschlag

(1) Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Teilregionalplan Energie zur Kenntnis.

(2) Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die begonnenen Arbeiten zum Teilregionalplan Energie fortzuführen und im Sinne der Regionalen Planungsoffensive zu konkretisieren und prioritär zu behandeln.

1 Vorbemerkung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat in der Sitzung am 18. Dezember 2020 die Aufstellung eines Teilregionalplans Energie beschlossen. In dieser Sitzung wurde zudem ein Zwischenbericht des Büros 365° freiraum + umwelt zur Studie über Potenzialflächen für Freiflächensolaranlagen in der Region Bodensee-Oberschwaben vorgestellt.

Über den Fortgang der Arbeiten zum Teilregionalplan Energie, insbesondere zu den (veränderten) Rechtsgrundlagen, der Regionalen Planungsoffensive zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, dem vorgesehenen Planungskonzept sowie den Wechselwirkungen mit dem Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung wird in der heutigen Sitzung berichtet.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Form und Inhalt der Regionalpläne werden in § 11 des Landesplanungsgesetzes (LplG) geregelt. Für den Teilregionalplan Energie sind v.a. die Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und zudem Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung relevant. Diese sind im Regionalplan festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit).

Besondere Relevanz für den Teilregionalplan Energie hat darüber hinaus das novellierte Klimaschutzgesetzes BW (KSG), das am 12.10.2021 in Kraft getreten ist. In „§ 4b – Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung“ der Novelle des KSG heißt es: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaziels für das Jahr 2040 (...) rechtzeitig festgelegt werden.“ Die Landesregierung hat den Regionalverbänden somit einen konkreten Auftrag erteilt und damit die Bedeutung der Regionalplanung bei der Umsetzung der Energiewende gestärkt.

Regionalbedeutsame Windkraftanlagen können gem. § 11 Abs. 7 LplG nur als Vorranggebiete festgelegt werden. Regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen¹ können gem. § 11 Abs. 7 LplG dagegen als Gebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Form von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten festgelegt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen wurde zwischenzeitlich vom Wirtschaftsministerium aufgrund der fehlenden raumordnerischen Erforderlichkeit im Schreiben vom 22.01.2019 ausgeschlossen. Darin heißt es: „Angesichts der grundsätzlichen Eignung des gesamten Außenbereichs, der großen Ungewissheit der Verwirklichung entsprechender Ausweisungen und der nicht prognostizierbaren künftigen Förderbedingungen fehlt es bei PV-Freiflächenanlagen für Vorranggebiete, die jede andere (unvereinbare) Nutzung dort ausschließen, an der raumordnerischen Erforderlichkeit.“² Vor dem Hintergrund des § 4b KSG wurde diese Einschätzung mit Schreiben des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 17.03.2022 revidiert (siehe Anlage 1). Demnach können nun sowohl Vorranggebiete als auch Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächensolaranlagen festgelegt und auf das 2 % Flächenziel angerechnet werden.

¹ Sammelbegriff für Freiflächenphotovoltaikanlagen und Freiflächensolarthermieanlagen

² Siehe auch Hager, G. (Hrsg.) (2021): Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg. 2. Auflage, Stuttgart et al.: Seite 226

3 Regionale Planungsoffensive zum Ausbau Erneuerbarer Energien

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am 26.10.2021 die Task Force Erneuerbare Energien zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien eingerichtet (siehe Pressemitteilungen in Anlage 2). Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände ist in der AG „Planungsrecht und Landentwicklung“ und in der AG „Natur- und Artenschutz“ mit jeweils einem Sprecher vertreten.

Eine wesentliche Maßnahme der Task Force Erneuerbare Energien für eine beschleunigte Energiewende ist die zügige Planung von Standorten für Windkraft- und Freiflächensolaranlagen. Dazu hat das Ministerium für Landentwicklung und Wohnen (MLW) gemeinsam mit den Regionalverbänden in Baden-Württemberg eine Regionale Planungsoffensive initiiert, die eine schnelle Umsetzung des 2 % Flächenziels (§ 4b KSG) gewährleisten soll. Insbesondere sollen stabile Rahmenbedingungen für den Planungsprozess und eine akzeptanzstiftende Bürgerbeteiligung die Planungszeit halbieren. Gemeinsames Ziel ist, die (Teil)Fortschreibungen der Regionalpläne zur Umsetzung von § 4b KSG im Jahr 2025 als Satzung zu beschließen.

Zur Konkretisierung und landesweiten Koordination der weiteren Vorgehensweise hat die AG der Regionalverbände am 04.02.2022 ein geplantes Arbeitsprogramm mit vorläufig terminierten Meilensteinen und am 17.03.2022 ein Begleitpapier zur Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien in BW vorgelegt (siehe Anlage 1, incl. Pressemitteilung). Folgende Eckpunkte für die kommenden 2 Jahre haben aus Sicht der Verbandsverwaltung besondere Relevanz:

- **Verlässlicher „Planungskorridor“ und Ressourcenausstattung:**
Die Umsetzung des Arbeitsprogramms ist an folgende Bedingungen geknüpft:
(1) Bereitstellung von verlässlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen durch das Land BW bis Ende des 3. Quartals 2022, die im vorgesehenen Planungszeitraum nicht grundlegend verändert werden (Planungskorridor). Dies betrifft insbesondere Gebietskulissen zum Natur- und Artenschutz und Vorgaben zum Umgang mit Belangen des Denkmalschutzes, des Luftverkehrs und der Landesverteidigung.
(2) Einhaltung der Zusage des Landes, jedem Regionalverband zwei zusätzliche bis 2026 befristete Planerstellen und zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Der weitere Planungsprozess ist abhängig von Inhalt und Bereitstellungszeitpunkt dieser Rahmenbedingungen (Wenn-Dann-Ansatz).
- **Flächenkulisse und Planhinweiskarten:**
Beginnend mit dem 2. Quartal 2022 soll im halbjährlichen Turnus auf Grundlage von Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien eine schrittweise zu konkretisierende Planhinweiskarte zu den Potenzialflächen für regionalbedeutsame Windkraft- und Freiflächensolaranlagen erarbeitet werden. Bis zum 4. Quartal 2023 soll ein Vorentwurf des Teilregionalplans Energie mit einer ersten Flächenkulisse zur Umsetzung des 2%-Flächenziels vorliegen.
- **Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse:**
Laufende Abstimmung des Planungsprozesses mit kommunalen und regionalen Akteuren (Landkreise, Kommunen, Energieagentur etc.), einschließlich einer koordinierten Vorgehensweise der Regionalverbände in BW.

Über die von Seiten des Landes in Aussicht gestellten Zusagen hinaus würden aus Sicht der Verbandsverwaltung landeseinheitliche Vorgaben zu Siedlungsabständen zur Rechtssicherheit und Erhöhung der Akzeptanz der Planungen beitragen.

4 Vorüberlegungen zum Planungskonzept

Das Konzept zum Teilregionalplan Energie sieht vor, die gesamte Region auf Potenziale für Windkraft- und Freiflächensolaranlagen zu überprüfen und geeignete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen. Diese werden sich durch eine größtmögliche Raumverträglichkeit und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial auszeichnen.

Für die Region Bodensee-Oberschwaben bedeutet die Umsetzung des 2 % Flächenziels eine Flächensicherung von ca. 7.000 ha. Diese setzen sich nach derzeitigem Kenntnisstand zusammen aus den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplans und Flächen von bestehenden und genehmigten Windkraft- und Freiflächensolaranlagen auf kommunaler Ebene.

Zur Festlegung der regionalbedeutsamen Gebiete werden im Planungsprozess die Potenzialflächen schrittweise durch die Anwendung von Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien konkretisiert. Über die Festlegung dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Ausschusswirkung von Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur wird eine Lenkung der Flächeninanspruchnahme in der Region gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass die Flächenkulisse von 7.000 ha zu einer deutlichen Überprägung der Landschaft als Ganzes führen wird, erscheint diese regionalplanerische Steuerung dringend geboten. Darüber hinaus kommt der Abstimmung mit den Gemeinden, sowohl bei den regionalen, als auch bei den kommunalen Flächenplanungen für Windkraft und Freiflächensolaranlagen große Bedeutung zu.

5 Wechselwirkungen mit dem Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung

An den Regionalverband werden immer wieder Fragen gerichtet, inwiefern Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur des (noch) gültigen Regionalplans 1996 bzw. des Regionalplan-Fortschreibungsentwurfs dem Ausbau von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen entgegenstehen. Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat diesbezüglich bei der Geschäftsstelle angefragt.

Zur Klärung dieses Sachverhalts hat die Verbandsverwaltung einen Informationsbrief, incl. einer Tabelle mit der Wirkung der einzelnen Regionalplan-Festlegungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Windkraft- und Freiflächensolaranlagen versandt (siehe Anlage 3). Daraus geht hervor, dass im Regionalplan-Fortschreibungsentwurf die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur bereits mehr Möglichkeiten für den Ausbau von Windkraft- und Freiflächensolaranlagen schaffen als der rechtskräftige Regionalplan 1996.

Darüber hinaus werden im Planungsprozess zum Teilregionalplan Energie alle aufgrund von Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur bestehenden Restriktionen nochmals überprüft und, wo geeignet, angepasst. Die derzeit von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner im Auftrag des Regionalverbands bearbeitete Studie (siehe TOP 3 der heutigen Tagesordnung) ist ein wichtiger Baustein für diese Prüfung.

Die Bedeutung der Plansätze des Regionalplanentwurfs für die gebietsscharfen Festlegungen des Teilregionalplans Energie (regionalbedeutsame Windkraft- und Freiflächensolaranlagen) wird im Rahmen der Planungsausschusssitzung in Form einer ersten Version der Planhinweiskarte vorgestellt und in Bezug zu den Ergebnissen der Studie des Büros 365° zu Potenzialflächen für Freiflächensolaranlagen gesetzt.

6 Ausblick

Aufgrund der besonderen Bedeutung des 2 % Flächenziels wird der Fokus in den kommenden Monaten weiterhin auf der Planung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von regionalbedeutsamen Windkraft- und Freiflächensolaranlagen liegen. Dazu werden zunächst die Kriterienkataloge (Wind und Solar) erarbeitet und darauf aufbauend die Zusammenstellung, Aufbereitung und Analyse der Planungsgrundlagen weitergeführt. Ein wichtiges Kriterium stellt in diesem Zusammenhang die Bewertung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion der Landschaft dar (siehe TOP 4 der heutigen Sitzung). Auch Agri-Photovoltaikanlagen werden, insbesondere durch die aufgrund des großen Anteils an Sonderkulturen für Obstanbau besondere Bedeutung für unsere Region (Hagelnetze), im weiteren Planungsprozess ihren hohen Stellenwert behalten.

Weitere anstehende Themenschwerpunkte sind die Einordnung der regionalplanerischen Festlegungen in den Gesamtkontext der Energiewende in der Region Bodensee-Oberschwaben (Ist-Zustand beim Ausbau erneuerbarer Energien, Energiebedarfsszenarien) unter Einbeziehung weiterer erneuerbarer Energieformen (Bioenergie, Wasserkraft, Geothermie etc.) sowie die fortlaufende Abstimmung mit relevanten Akteuren auf Gemeinde-, Landkreis-, Regions- und Landesebene.

Als formale Verfahrensschritte sind in den nächsten Monaten die Unterrichtung von Öffentlichkeit und betroffenen öffentlichen Stellen über den Aufstellungsbeschluss zum Teilregionalplan Energie gem. § 9 Abs. 1 ROG und die Durchführung eines Scopingtermins zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 2a LplG Abs. 3 vorgesehen.

PRESSEMITTEILUNG

17.03.2022

Nr. XX/2022

Ausbau von Windkraft und Photovoltaik: Startschuss für Regionale Planungsoffensive

Land und Regionalverbände machen sich gemeinsam auf den Weg, die notwendigen Flächen für eine bessere Versorgung mit erneuerbaren Energien zu sichern

Baden-Württemberg macht Tempo beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies vereinbarten am Donnerstag (17. März) die Vorsitzenden der zwölf Regionalverbände im Land bei einem Treffen mit der Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, Nicole Razavi MdL.

Das Treffen war der Startschuss für die Regionale Planungsoffensive. „Mit dieser Planungsoffensive wollen wir unser Ziel, mindestens zwei Prozent der Regionsflächen für Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu sichern, so schnell wie möglich erreichen“, sagte Nicole Razavi. „Ich setze bei diesem zentralen Thema der Energiewende auf die starken Regionalverbände in Baden-Württemberg. Die Landesregierung wird den Planungsprozess breit unterstützen.“

Thomas Bopp, Vorsitzender des Verbands Region Stuttgart und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände erklärte: „Wir wollen unseren Beitrag leisten, um die im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele und die Sicherstellung der Energieversorgung zu erreichen. Eine so ambitionierte Aufgabe können wir nur gemeinsam bewältigen. Wir freuen uns daher über die tatkräftige Unterstützung des Landes.“

Als erster Schritt erstellen die zwölf Regionalverbände zügig eine landesweite Potenzialkarte. Sie wird bereits bestehende Möglichkeiten zum sofortigen Zubau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen aufzeigen. Gleichzeitig werden die Regionalverbände ihre Planungen für weitere Flächen schnellstmöglich vorantreiben – flankiert und unterstützt durch die Landesregierung: Ein Korridor aus stabilen und verlässlichen Planungsvoraussetzungen soll es ermöglichen, dass die Regionalpläne bereits im 2025 beschlossen werden und in Kraft treten können.

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist nicht nur aus Klimaschutzgründen, sondern auch mit Blick auf unsere Versorgungssicherheit das Gebot der Stunde“, so Nicole Razavi. „Ich freue mich, dass Land und Regionen bei dieser Herausforderung an einem Strang ziehen.“

Ministerium für Landesentwicklung
und Wohnen

Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände
Baden-Württemberg

Staatsrätin für
Zivilgesellschaft und
Bürgerbeteiligung

Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Begleitpapier

zur Regionalen Planungsoffensive Baden-Württemberg - Um-
setzung des § 4b Klimaschutzgesetz BW (KSG BW)

vom 17. März 2022 - Az.: MLW13-24-20/50

Anlagen:

- Rechtliche Hinweise für die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg insbesondere zur Anwendung des § 4b Klimaschutzgesetz BW
- Bericht zur Konzeption der Regionalen Planungsoffensive zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien für die Sitzung der AG Planungsrecht/Landesentwicklung am 21.02.2022

I. Beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien – § 4b KSG BW

Der Klimaschutz und die Sicherung der Energieversorgung durch erneuerbare Energien gehören zu den drängendsten Aufgaben unserer Zeit. Mit der Novelle des Landes Klimaschutzgesetzes (KSG BW) 2021 hat sich das Land zum Ziel gesetzt, die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Ein wesentlicher Schlüssel liegt dabei im Ausbau der erneuerbaren Energien. Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und der Freiflächenphotovoltaik zu schaffen, wurde im KSG BW ein Flächenziel von 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für diese beiden Energieträger als Grundsatz der Raumordnung verankert (§ 4b KSG BW).

Zur Umsetzung des § 4b KSG BW startet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg am 17. März 2022 eine Regionale Planungsoffensive.

Alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg machen sich erstmals gemeinsam auf den Weg, um das 2-Prozent-Flächenziel planerisch schnellstmöglich umzusetzen. Gemeinsames Ziel ist, die Regionalpläne bis 2025 als Satzung zu beschließen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen begleitet die Regionale Planungsoffensive und bindet alle berührten Fachressorts unmittelbar ein. Durch das konstruktive und choreographierte Zusammenwirken aller Akteure soll ein rasches Vorankommen der regionalen Planungen gesichert werden. Gleichzeitig sind die in dem Begleitpapier versammelten Akteure bereit, die Regionale Planungsoffensive bestmöglich zu unterstützen.

II. Regionale Planungsoffensive

1. Meilensteine der Regionalen Planungsoffensive (siehe Anlage)

Planhinweiskarte - Planvorbereitung

Unmittelbar im Anschluss an den Start der Regionalen Planungsoffensive legt die AG der Regionalverbände eine Planhinweiskarte auf, mit der bis zum Erreichen der Planungsergebnisse aufgezeigt werden kann, wo bereits jetzt – aus regionalplanerischer Sicht - dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Regionen nichts entgegensteht und so eine Projektoffensive bereits unmittelbar erfolgen kann. Bis zum Ende des 3. Quartals 2022 werden in den Regionen die notwendigen Planungsvorbereitungen (z. B. Kommunikation in den Regionen, Netzwerkaktivitäten) für die Gesamtfortschreibung/Teilfortschreibung der Regionalpläne getroffen.

Verlässlicher Planungskorridor

Themen wie der Natur- und Artenschutz, die Luftsicherheit oder der Denkmalschutz sowie Gesichtspunkte der Landwirtschaft sollen auf der zeitlichen, wie auch auf der inhaltlichen Ebene so ausgerichtet werden, dass die Erreichung des Flächenziels für Erneuerbare Energien unterstützt und umgehend ermöglicht wird.

Bis zum Ende des 3. Quartals 2022 werden die fachlichen Abstimmungen mit den zuständigen Landesressorts durchgeführt (s. unten III.). Für den besonders wichtigen Belang des Artenschutzes wurde mit der AG Natur- und Artenschutz bereits ein zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Vorgehen vereinbart.

Ziel ist, im gemeinsamen Zusammenwirken der Ressorts verbesserte und stabile rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen für die regionalen Planungen zu schaffen („Planungskorridor“). Dadurch sollen eine größere Flächenkulisse für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaik ermöglicht, die Planungsverfahren beschleunigt sowie ein Zurückwerfen der Regionalplanung durch sich ändernde Vorgaben vermieden werden.

Planaufstellung bis 2025

Ab Beginn des 4. Quartals 2022, wenn der Planungskorridor steht, fassen die zuständigen Gremien der Regionalverbände die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse, um die Planungsverfahren formal zu starten und unter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit zügig voranzutreiben.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Landes Baden-Württemberg am Ausbau der Erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie angesichts der Dringlichkeit zur Ergreifung von Klimaschutzmaßnahmen werden die Regionalverbände gebeten, die Planaufstellung mit höchster Priorität zu verfolgen und zum Abschluss zu bringen.

Gemeinsames Ziel ist, die Regionalpläne im Jahr 2025 als Satzung zu beschließen.

2. Öffnung der Regionalen Grünzüge

Im Hinblick auf die Dringlichkeit einer zeitnahen Umsetzung der Klimaziele und des Flächenziels in § 4b KSG BW werden die Regionalverbände im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive ihre bestehenden Freiraumfestlegungen, insbesondere die Regionalen Grünzüge, einer Analyse unterziehen und prüfen, wie weit sie diese – über den bisherigen Inhalt ihrer Pläne hinaus – raumverträglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben möglichst weitgehend für die Windenergienutzung und die Freiflächenphotovoltaik öffnen können. Mögliche Einschränkungen werden konkretisiert, um die Auslegung dieser Begriffe transparent und nachvollziehbar zu machen.

Dazu werden sie bei der Neufestlegung der Gebiete für die Windenergienutzung und Freiflächenphotovoltaik, d. h. bei der Planung der 2-Prozent-Kulissen auch diejenigen Flächen in den Blick nehmen, die bisher mit entgegenstehenden freiraumschützenden Festlegungen überplant sind, soweit rechtlich zulässig.

Die Träger der Regionalplanung werden aber auch außerhalb der angestrebten Gebietskulisse Freiraumfestlegungen, die der Windkraft bzw. Photovoltaik entgegenstehen, überprüfen und – sofern rechtlich zulässig - raumverträglich möglichst weitgehend öffnen, um dadurch auch den Projektierern für die Errichtung von Windenergieanlagen sowie den Kommunen für die Aufstellung von Bauleitplänen für die Freiflächenphotovoltaik einen möglichst großen Spielraum einzuräumen. Hierbei werden die betroffenen Kommunen frühzeitig mit einbezogen.

III. Unterstützung durch die Landesregierung

1. Stärkung der personellen und finanziellen Ressourcen

Zur beschleunigten Umsetzung des § 4b KSG BW müssen die Träger der Regionalplanung personell und finanziell gestärkt werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen setzt sich daher in den anstehenden Haushaltsberatungen für einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in hinreichender Höhe an die Regionalverbände für zusätzliche Stellen und Sachmittel bis zum Ende der Legislaturperiode ein.

2. Stärkung der Transparenz und Akzeptanz

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn in der Gesellschaft mehr Akzeptanz für dieses Ziel erreicht wird. Daher soll in den Regionen eine frühzeitige Bürgerbeteiligung auf der Grundlage einer einheitlichen Methodik erfolgen. Die Stabstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung unterstützt die Regionalverbände bei der Konzeptionierung und Durchführung einer einheitlichen dialogischen Bürgerbeteiligung in der Regionalen Planungsoffensive.

3. Fachliche Erleichterungen – Planungskorridor bis 3. Quartal 2022

a) Natur- und Artenschutz

In der AG Natur- und Artenschutz werden insbesondere in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz sowie Artenschutz Erleichterungen und Konzepte erarbeitet. Damit sollen eine größere Flächenkulisse für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik ermöglicht, Zeit- und Verwaltungsaufwand verringert und die Planungen beschleunigt werden. Dabei wird auch der Erhaltung der Populationen betroffener Arten Rechnung getragen.

b) Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich des Denkmalschutzes

Zur Flankierung der Regionalen Planungsoffensive soll insbesondere der Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen konkretisiert und bereitgestellt werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen setzt sich als oberste Denkmalschutzbehörde dafür ein, dass bei der Begleitung der Planungsverfahren auf der Vollzugsebene liegende Beschleunigungspotenziale im Bereich des Denkmalschutzes gehoben werden.

c) Maßnahmen zum Luft-/Flugverkehr

Im Bereich des Luftverkehrs setzt sich das Ministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beim Bund dafür ein, den bereits begonnenen Prozess zur Optimierung der Beurteilungskriterien der Deutschen Flugsicherung bei der Prüfung von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich von Funknavigationsanlagen zügig und verbindlich fortzuführen mit dem Ziel, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und zu verbessern.

Darüber hinaus soll beim Bund erreicht werden, dass für die Planungen von Windenergieanlagen relevante Informationen über Beschränkungsgebiete für den Bau von Windenergieanlagen aktuell und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorliegen und Planungsträgern zur Verfügung gestellt werden können.

d) Landwirtschaft und Forsten

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bringt sich konstruktiv in die Arbeit der AG Planungsrecht und Landesentwicklung ein. Es wird im weiteren Verlauf gemeinsam mit den berührten Ressorts dazu beitragen, die regionalplanerische Umsetzung des in § 4b KSG BW verankerten 2-Prozent-Flächenziels mit Blick auf die Festlegung geeigneter Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen und die Freiflächenphotovoltaik zügig zu ermöglichen.

IV. Unterstützung durch die kommunale Ebene//Harmonisierung der regionalen und der kommunalen Planungen

Ein gutes Zusammenspiel der regionalen und der kommunalen Planungsebene ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die rasche Bereitstellung ausreichender Flächen für Windkraft und Freiflächenphotovoltaik. Die Kommunalen Landesverbände sind deshalb bereit, gemeinsam mit ihren Mitgliedskommunen die Regionale Planungsoffensive nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitarbeit und Umsetzungsbereitschaft der kommunalen Planungsträger ist von besonderer Bedeutung:

Zum einen sind die Regionalverbände bei ihrer Planung auf die Mitwirkung der Kommunen angewiesen. Diese steuern z.B. ihre Ortskenntnisse, ihre Kenntnis von Projektieranfragen und -wünschen sowie ihre kommunalen Aspekte bei und sind nicht zuletzt wesentlich an der politischen Willensbildung in den Verbandsversammlungen der Regionalverbände beteiligt. Im Rahmen des Gegenstromprinzips werden auch die kommunalen Belange bei den Planungen mit hoher Priorität berücksichtigt, da hierdurch das Wissen um die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich eingebracht werden kann, wie es bspw. im Falle bestehender Konzentrationsplanungen auch bereits bislang der Fall war. Ferner werden die Kommunen die Regionalverbände bei ihren ergebnisoffenen Planungen – insbesondere auch mit Blick auf neue Windpotenzialflächen, die bisher planerisch noch nicht im Fokus standen - unterstützen. Zum anderen bedürfen die Regionalpläne einer zeitnahen Umsetzung durch die Bauleitplanung, soweit bestehende kommunale Konzentrationsplanungen den neuen regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen und soweit - wie bei der Freiflächenphotovoltaik – erst ein Bebauungsplan die Verwirklichung der Vorhaben möglich machen kann.

Rechtliche Hinweise des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen
in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
insbesondere zu § 4b KSG BW

Stuttgart, 17. März 2022 - Az.: MLW13-24-20/50

1. Hinweise zur Berücksichtigung des § 4b KSG in der Regionalplanung

§ 4b Klimaschutzgesetz – Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.

Hinweise

§ 4b KSG gibt den Trägern der Regionalplanung ein Flächenziel von 2 Prozent der Regionsflächen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik als Grundsatz der Raumordnung vor. Nach § 4b KSG soll jeder Träger der Regionalplanung in Baden-

Württemberg einen Anteil von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen festlegen. Dabei kann der Flächenanteil für Windenergie- und für Freiflächenphotovoltaikanlagen jeweils frei bestimmt werden.

§ 4b KSG nimmt mit der Adressierung des 2-Prozent-Mindestflächenziels als Grundsatz der Raumordnung an die Träger der Regionalplanung bereits die Regionalisierung des Flächenziels vor. Damit verbunden ist ein Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung.

Zur Umsetzung des § 4b KSG sind auch Teilpläne nach den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG zulässig. Dies ermöglicht auch getrennte Teilregionalpläne für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik.

Bei der Erfüllung des Planungsauftrags nach § 4b KSG können die in den geltenden Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen angerechnet werden. Wird hierdurch in der Summe das Landesflächenziel nicht bereits erfüllt, ist ein neuer Regionalplan bzw. Gesamt- oder Teilfortschreibungen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik aufzustellen. Hierbei neu festgelegte Gebiete können zusammen mit bereits zuvor festgelegten, fortgeltenden Gebieten auf die Erfüllung des Landesflächenziels angerechnet werden.

In kommunalen Flächennutzungsplanungen dargestellte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen können dabei jedoch nicht angerechnet werden. In Bauleitplänen ausgewiesene Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden ebenfalls nicht angerechnet. Etwas anderes gilt dann, wenn in einem Regionalplan Standorte als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, die zuvor schon in Bauleitplänen dargestellt waren; diese sind anrechenbar.

Das Landesflächenziel soll gemäß § 4b Satz 1 KSG BW zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 rechtzeitig umgesetzt werden. Eine messbare Reduzierung von Treibhausgasemissionen tritt jedoch erst mit der Inbetriebnahme einer Windenergie- oder Freiflächenphotovoltaikanlage ein. Träger der Regionalplanung sollen somit bei der Erfüllung ihres Planungsauftrages berücksichtigen, dass zwischen der Flächensicherung auf regionalplanerischer Ebene und der Inbetriebnahme einer Anlage ein Zeitabstand von mehreren Jahren liegt.

2. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik

Vor dem Hintergrund des in § 4b KSG verankerten ausdrücklichen Planungsauftrags an die Träger der Regionalplanung und der hohen Bedeutung der rechtzeitigen Gebietsfestlegungen zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 können sowohl Vorranggebiete als auch Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG festgelegt werden.

Bericht zur Konzeption der regionalen Planungsoffensive zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien für die Sitzung der AG Planungsrecht/Landesentwicklung am 21.02.2022

Zur Umsetzung des Flächenziels nach § 4b KSG entwickelt die AG Planungsrecht/Landesentwicklung die Durchführung einer **regionalen Planungsoffensive**. Eine notwendige Rahmenbedingung für einen Erfolg der Offensive ist ein **Planungskorridor** mit stabilen und verlässlichen Planungsgrundlagen für die Regionalverbände.

Mit der regionalen Planungsoffensive wird die aktuelle Änderung des Klimaschutzgesetzes (§ 4b KSG) unmittelbar umgesetzt. Im **vorhandenen Planungssystem** soll ohne Zeitverlust gestartet werden. Durch eine **gute Koordination und Verfahrensführung** sollen vorhandene **Potentiale auf der Zeitschiene** gehoben werden.

Alle 12 Regionalverbände in Baden-Württemberg machen sich unverzüglich und erstmals **gemeinsam auf den Weg**, um das 2-Prozent-Flächenziel planerisch noch in dieser Legislatur umzusetzen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) wird die **Planungsoffensive** unterstützen und alle berührten **Fachressorts** unmittelbar einbinden. Ziel ist, die Sicherung eines raschen Vorankommens der regionalen Planungen.

Themen wie der **Natur- und Artenschutz**, die **Luftsicherheit** oder der **Denkmalschutz** sollen auf der zeitlichen, wie auch auf der inhaltlichen Ebene so ausgerichtet werden, dass sie die **Erreichung des Flächenziels** für Erneuerbare Energien **ermöglichen** und nicht behindern. Auch die Öffnung der Regionalen Grünzügen für Erneuerbare Energien sowie die Ermöglichung der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen Teil der Planungsoffensive sein.

Die Schaffung von **Akzeptanz** für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist wichtig. Daher soll in den Regionen eine **frühzeitige Bürgerbeteiligung auf der Grundlage einer einheitlichen Methodik** erfolgen. Die Stabstelle für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung wird diese unterstützen.

Die **Regionale Planungsoffensive** soll **am 17.03.2022** von MLW und den Regionalverbänden **gestartet** werden. Die Regionalverbände **bereiten** die **Kommunikation** in den Regionen **vor** und binden **Netzwerkaktivitäten** in den jeweiligen Regionen ein. Durch eine **unmittelbar im Anschluss aufgelegte Planhinweiskarte** kann für die Zwischenzeit bis zum Erreichen der Planungsergebnisse aufgezeigt werden, wo **bereits jetzt ein Ausbau** der Erneuerbaren Energien in den Regionen **konkret möglich** ist und so eine **Projektoffensive** bereits unmittelbar erfolgen kann.

Bis zum **Ende des 3. Quartals 2022** werden in den **Regionen** die **notwendigen Planungsvorbereitungen** getroffen und die **fachlichen Abstimmungen** mit den **zuständigen Landesressorts** durchgeführt. Mit der AG Arten- und Naturschutz wurde ein entsprechendes Vorgehen bereits abgestimmt.

Für die zügige und **zielorientierte** Durchführung der regionalen Planungsoffensive sollen die Regionalverbände mit **zusätzlichem Personal** und **Finanzmitteln unterstützt werden**. Das MLW wird daher in das Aufstellungsverfahren für den Doppelhaushalt 2023/24 einen **zusätzlichen jährlichen Zuschuss** in hinreichender Höhe an die Regionalverbände für zusätzliche Stellen und Sachmittel **bis zum Ende der Legislaturperiode** einbringen. Sollte über einen Nachtragshaushalt 2022 beraten werden, wird dieser Zuschuss vorrangig in dieses Verfahren eingebracht, um eine möglichst frühzeitige Bereitstellung der Mittel zu erreichen.

Ab **Beginn des 4. Quartals 2022** soll ein **Planungskorridor** stehen, in dem die Regionalverbände verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Planungen haben. Sie sollen nicht durch immer wieder neue fachliche Vorgaben im Planungsfortschritt zurückgeworfen werden. Die **zuständigen Gremien** der Regionalverbände **fassen** die notwendigen **Aufstellungsbeschlüsse**, um die Planungsverfahren formal zu starten.

Anschließend erarbeiten die Regionalverbände unter Beteiligung der Kommunen, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erste **kommunikationsfähige Vorentwürfe**. Diese sind **Grundlage** für die mit Unterstützung der Stabstelle für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung durchzuführende **dialogische Bürgerbeteiligung** in den **Regionen**. Die daraus gewonnenen **Erkenntnisse** werden in anhearsreife Planentwürfe für den Start der **formalen Beteiligungsverfahren eingearbeitet**.

Nach Durchführung der erforderlichen formellen Beteiligungsverfahren erstellen die Regionalverbände schließlich beschlussreife Regionalplanentwürfe. Es wird angestrebt, dass im **Jahr 2025** die **Regionalpläne** als Satzungen **beschlossen** werden können.

Planungsoffensive Erneuerbare Energien

- geplantes Arbeitsprogramm der Regionalverbände -

Die Landesregierung hat zur Beschleunigung der Energiewende und des hierfür erforderlichen weiteren Ausbaus der Erneuerbare-Energien-Anlagen eine Task Force Erneuerbare Energien einberufen. In vier Arbeitsgruppen wurden und werden Vorschläge erarbeitet, wie diese Beschleunigung umgesetzt werden kann.

Ein Baustein für eine beschleunigte Energiewende ist die **zügige Planung von Standorten für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen**. Im Lichte des § 4b KSG soll über eine **Regionale Planungsoffensive** sehr **schnell** in den Regionen mit der Planung entsprechender Gebietskulissen für die Windkraft und Freiflächen-PV begonnen werden.

Diese beschleunigte Planung durch die Regionalverbände **erfordert sowohl Personal als auch Mittel**. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen beabsichtigt, diese im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen und diese im Haushalt des Landes entsprechend anzumelden.

Eckpunkte für die Planungsoffensive

- Umsetzung des 2% Ziels für Windenergie und Freiflächen-PV: Überprüfung bereits verbindlicher Gebiete, Ergänzung zusätzlicher Gebiete und ggfls. Sicherung kommunaler Gebiete Wind & SO-PV mit Gebietsfestlegungen im Regionalplan
- Unmittelbare und schnelle Informationen und Planungsverfahren erfordern
 - entsprechende Ressourcenausstattung
 - „Sicherer Planungskorridor“: Zeitfenster mit stabilen Rahmenbedingungen & Vorgaben (insbesondere auch hinsichtlich des Artenschutzes)
- Die Ablaufplanung der Planungsoffensive zielt auf
 - Möglichst frühzeitige Orientierung der Akteure über bereits bestehende Möglichkeiten für EE-Projekte
 - Möglichst zügige Orientierung über voraussichtliche Flächenkulisse zur Umsetzung des KSG
 - Beschlussreife in der laufenden Legislatur (unter Voraussetzung zielorientierter Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten)
- Laufendes Monitoring kommunaler Planungen (Wind, PV)

Meilensteine der Planungsoffensive

Die aufgezeigten **Meilensteine sind auf unverzügliche und schnelle Planungsverfahren ausgerichtet**. Auf die Einberechnung von Reserven und Pufferzeiten wurde verzichtet. Die Meilensteine geben somit eine Orientierung für die Sicherstellung der Voraussetzungen für einen schnellen Planungsablauf. Das bedeutet insbesondere auch, dass sich **Meilensteine verschieben, wenn die Voraussetzungen eines vorherigen Meilensteins nicht erreicht werden**.

Insbesondere der Meilenstein 3, also die formalen Aufstellungsbeschlüsse, stehen unter Gremienvorbehalt der zwölf Regionalverbände. Nur die demokratisch legitimierten Vertreter können diese Entscheidung treffen. Maßgeblich dafür dürfte sein, ob die **angestrebten verlässlichen Rahmenbedingungen bis dahin auch eingetreten** sind.

A) Vorlaufende Arbeiten

Meilenstein 1: Planungshinweiskarten „Wind“ und „PV“ als Erleichterung für Projektoffensive

- Darstellung der Gebiete in denen EE-Projekte hinsichtlich der Festlegungen der Regionalpläne bereits möglich sind
 - Landesweit
 - Berücksichtigung der jeweils geltenden Festlegungen in den einzelnen Regionen
 - Benennung von Ansprechpartnern für Vorhabensträger von EE-Projekten
 - Fortschreibungsfähig (z.B. für Überlagerung mit dem Fachkonzept zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Ausnahme der AG Naturschutz)
- Ziel: **Q2 2022**

Fortlaufend: Hinweiskarte als Beitrag zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen

- Ergänzung der Planungshinweiskarte anhand der in den Planungsverfahren ermittelten Datensätze zu Tabu- und Restriktionskriterien
- Aktualisierung im halbjährlichen Turnus
- Die Hinweiskarte kann als Argumentationshilfe dienen für artenschutzrechtliche Ausnahmen für Projekte hinsichtlich des Aspekts zumutbarer Alternativen
- Zielhorizont: **fortlaufend**

Meilenstein 2: Vorbereitende Arbeiten

- Vorbereitung Planungsstart (Abstimmung mit regionalen Akteuren)
- Vorbereitung regionsbezogene Kommunikation, Einbindung der bestehenden Netzwerkaktivitäten in den Regionen in die planungsoffensive
- Ziel: **Q3 2022**

B) Konzeptphase

Meilenstein 3: Planungsstart

- Beschluss Planungsstart in den Gremien der Regionalverbände
 - Positionierung der Verbandsgremien zur Umsetzung 2% Ziel
 - Umsetzung der organisatorischen Voraussetzungen in den Verbandsverwaltungen (Haushalt, Personal)
- Vorlaufende dialogische Bürgerbeteiligung zu den allgemeinen Rahmenbedingungen
- Ziel: **Q4 2022**
 - Voraussetzungen:
 - verbindliche Zusagen seitens Land zu Personal & Mittel liegen vor
 - Relevante Ergebnisse AGs Task Force liegen vor
 - „Sicherer Planungskorridor“: Verlässlichkeit bei den sonstigen Rahmenbedingungen / Vorgaben gegeben (insbesondere Artenschutz sowie inkl. militärische Restriktionen)

Meilenstein 4: Kommunikationsfähiger Vorentwurf Teilfortschreibung

- Katalog der Tabu- und Restriktionskriterien
- Scoping durchgeführt
- Erste Flächenkulisse Gebietsfestlegungen Wind + PV
- Informelle Beteiligung der Kommunen durchgeführt
- Dialogische Bürgerbeteiligung zu den Gebietskulissen & formelle Anhörungen TÖB und Öffentlichkeit schließen an
- Ziel: **Q4 2023**
 - Voraussetzungen:
 - Stellungnahmen der Fachbehörden bzw. Verordnungsgeber zu Befreiungs- und Ausnahmelagen liegen vor

C) Entscheidungsphase

Meilenstein 5: Beschlussreifer Entwurf

- Dialog mit der Öffentlichkeit, Kommunen und TÖB abgeschlossen
- Formelle Anhörungen TÖB und Öffentlichkeit abgeschlossen
- Gebietsfestlegungen Wind + PV sind beschlussreif
- Vorwirkungen des Plans spätestens ab Satzungsbeschluss
- Angestrebter Zielhorizont: Verfahren in dieser Legislatur möglichst weit bringen (Abhängig von Anzahl und Dauer der Anhörungen)
- Ziel für Satzungsbeschluss: **Q3 bis Q4 2025**

Meilenstein 6: Wirksame Teilfortschreibungen

- Plan genehmigt und bekannt gemacht
- KSG in Gebietsfestlegungen umgesetzt



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 26.10.2021

ERNEUERBARE ENERGIEN

Kabinett beschließt Einrichtung einer Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien

Video



Die Landesregierung richtet dafür eine Task Force ein. Sie soll Konzepte und Schritte erarbeiten, um die Zeit von der Idee bis zur Inbetriebnahme von erneuerbaren Energie-Anlagen zu halbieren. Denn Baden-Württemberg soll bis 2040 klimaneutral sein – also in 19 Jahren!



Baden-Württemberg.de

Eine Task Force soll den Ausbau der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg entscheidend vorantreiben. Der Ministerrat hat heute (26. Oktober 2021) deren Einrichtung und Ausgestaltung beschlossen. Auftrag und Ziel der Task Force ist es, Konzepte und Schritte zu erarbeiten und umzusetzen, die die Zeitdauer halbieren, die heute von der Planung über die Genehmigung bis zur Inbetriebnahme von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vergeht.



„Brauchen radikale Beschleunigung beim Ausbau der Windkraft – Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren muss mindestens halbiert werden“

Ministerpräsident Winfried Kretschmann

Ministerpräsident Winfried Kretschmann betonte: „Baden-Württemberg hat sich in seinem Klimaschutzgesetz zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Es bleiben also nur noch 19 Jahre Zeit, um dieses Ziel zu erreichen. Daher ist es zwingend notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien radikal zu beschleunigen. Denn in den vergangenen Jahren sind die Planungs- und Genehmigungsverfahren von Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen, immer langwieriger geworden. Zwischen der Entscheidung des Projektierers, eine Anlage an einem konkreten Standort errichten zu wollen, und der Fertigstellung der Anlage, vergehen zwischenzeitlich bis zu sieben Jahre und damit viel zu viel Zeit.“

Die Task Force soll diese Planungs- und Genehmigungszeiten mindestens halbieren. „Wichtig ist mir, dass die Task Force bei dieser ambitionierten Aufgabe auch Input von außerhalb der Landesverwaltung bekommt. Deshalb wird sie von externen Sachverständigen beraten und unterstützt“, so Kretschmann.



„Nächste Jahre sind entscheidend – auf dem Weg zur Klimaneutralität kommt Energiewende maßgebliche Rolle zu“

Umweltministerin Thekla Walker

Die Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Thekla Walker erklärte:

„Um die im Koalitionsvertrag benannte Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen bis 2040 zu erreichen, brauchen wir grundlegende Weichenstellungen beim Ausbau der regenerativen Energien. Die nächsten Jahre sind entscheidend – der Energiewende kommt dabei eine maßgebliche Rolle zu. Die Task Force soll vorrangig Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie im Land umsetzen. Sie soll aber auch die Photovoltaik, Bioenergie, Wasserkraft und die tiefe Geothermie in den Blick nehmen.“

Die Konzepte und Schritte, mit denen eine Beschleunigung erreicht werden soll, sind in Form eines Arbeitsprogramms definiert und reichen von organisatorischen Maßnahmen zur Straffung der

Genehmigungsverfahren über Maßnahmen zur Erhöhung der Flächenverfügbarkeit bis hin zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes. Die ressortübergreifende Task Force hat nun den Auftrag, diese Maßnahmen zu konkretisieren und schnellstmöglich ihre Umsetzung einzuleiten. Sie soll zudem gesetzliche Schwachstellen identifizieren und aufzeigen, wie diese auf europäischer beziehungsweise auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene beseitigt werden können.

Ministerin Walker betonte: „Wir müssen es schaffen, Verfahren und Prozesse zu entbürokratisieren und entscheidend zu beschleunigen. Der Bau einer Windkraftanlage muss für Projektierer planbarer, wirtschaftlicher und damit attraktiver werden.“ Den Hebel werde man hier überall ansetzen – auch bei den Flächen, die für die Anlagen gebraucht würden: „Baden-Württemberg hat eine Landesfläche von 3,6 Millionen Hektar. Für ein Windrad brauchen wir 0,5 Hektar. Wir brauchen einfach Orte, an denen die Energiewende tatsächlich umgesetzt wird.“

Kretschmann hielt außerdem fest, dass sich Baden-Württemberg auf Bundesebene weiter intensiv dafür einsetzen werde, die Verfahren transparenter, rechtssicherer und schneller zu machen. „Schon die Ergebnisse der Sondierungen zur Bildung einer neuen Bundesregierung, an denen ich mitgewirkt habe, zeigen ganz klar: Es wird auf Bundesebene neuen Schwung und Ehrgeiz beim Klimaschutz geben. Das werden wir in Baden-Württemberg nutzen, um unsere Klimaschutzziele zu erreichen.“

Zusammensetzung der Task Force

Die ressortübergreifende Task Force besteht aus einem Lenkungsgremium unter Leitung des Chefs der Staatskanzlei und stellvertretender Leitung des Amtschefs des Umweltministeriums. Weitere Mitglieder sind die Amtschefin und die Amtschefs von Finanz-, Innen-, Justizministerium, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie Verkehrsministerium und die Staatsrätin für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft. Als ständige Beraterinnen und Berater werden zwei Vertreter der kommunalen Landesverbände sowie zwei Regierungspräsidenten hinzugezogen. Weiter besteht die Task Force aus temporär eingerichteten Fach-Arbeitsgruppen unter Leitung des jeweils federführenden Ressorts. Zunächst werden folgende Arbeitsgruppen eingerichtet: AG Organisationsstruktur (Federführung Umweltministerium/Innenministerium), AG Natur- und Artenschutz (Federführung Umweltministerium), AG Vergabeoffensive/Staatswald (bereits begonnen, Federführung Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), AG Planungsrecht/Landesentwicklung (Federführung Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen). Die Arbeit der Task Force wird von externen Sachverständigen begleitet. Diese beraten zu verschiedenen Fragestellungen und sorgen dafür, dass entsprechende Themen jeweils in ihren Bereichen weiterverfolgt und umgesetzt werden. Die Task Force berichtet dem Kabinett regelmäßig über den Umsetzungsstand.

Ergänzende Informationen

Das Arbeitsprogramm der Task Force umfasst zunächst unter anderem die folgenden Maßnahmenfelder:

1. Organisatorische Maßnahmen, um Verfahren zu straffen ✓

- Verbesserung der Organisation der Genehmigungsbehörden: etwa Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren durch eine höhere Standardisierung der Antragsunterlagen oder verbesserte Bearbeitungsstrukturen
- Verkürzung und Vereinfachung der Rechtsbehelfsverfahren gegen Genehmigungsbescheide. Prüfung der Schaffung eines Infrastruktur-Senats beim VGH

2. Mehr Flächen für Windkraft und Photovoltaik ✓

Zum Beispiel:

Landesebene:

- Prüfung der Möglichkeiten zur Beschleunigung durch Legalplanung
- Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien über die Erstellung eines fachlichen Entwicklungsplans, einer Teilfortschreibung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsplans
- Prüfung der Öffnung von regionalen Grünzügen für Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik (PV)
- Prüfung, ob eine generelle Öffnung der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Württemberg möglich ist
- Vergabeoffensive für Flächen im Staatswald. Ziel: bis Ende 2021 Flächen für 50 bis 60 Standorte und 2022 weitere 100 bis 120 Standorte in die Verpachtung zu bringen. Vorlage aller Potentialflächen bis Dezember 2021

Bundesebene:

- Prüfung von Hemmnissen des Flugbetriebs auf Windkraftanlagen
- Änderung des Bauplanungsrechts, zum Beispiel Aufnahme von Freiflächen-PV-Anlagen in den Katalog der privilegierten Außenbereichsvorhaben

3. Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsprozesse im Hinblick auf die Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes ✓

Landesebene:

- Erarbeitung eines Fachkonzepts zur Stärkung der artenschutzrechtlichen Ausnahme
- Etablieren innovativer Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Detektionssysteme)

Bundesebene:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Erleichterung beim Repowering im Rahmen des Prozesses der Umweltministerkonferenz

- Gesetzliche Privilegierung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Hinblick auf den Artenschutz auf Bundesebene (zum Beispiel generelle Ausnahme für Klimaschutz oder gesetzliche Festlegung, dass Erneuerbare der öffentlichen Sicherheit dienen)
-

Quelle:

Staatsministerium Baden-Württemberg

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/nc/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kabinett-beschliesst-einrichtung-einer-task-force-zur-beschleunigung-des-ausbaus-erneuerbarer-energie/?cHash=8cea6ec7fe01a88de972bad0d75e3c26&type=98>



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-
Württemberg

📅 14.12.2021

KLIMASCHUTZ

Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien legt erste Ergebnisse vor



© Thaut Images/stock-adobe.com

Ministerpräsident Winfried Kretschmann: Müssen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren mindestens doppelt so schnell werden/beschleunigen deshalb die Energiewende auch mit disruptiven Maßnahmen

Das Kabinett befasste sich in seiner heutigen Sitzung (14. Dezember 2021) mit dem Stand der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ende Oktober dieses Jahres ins Leben gerufene Task Force ist ein wichtiges Instrument zur Realisierung der Klimawende in Baden-Württemberg. „Wir müssen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren mindestens doppelt so schnell werden, deshalb beschleunigen wir die Energiewende auch mit disruptiven Maßnahmen“, sagte Ministerpräsident Winfried Kretschmann.

Er äußerte sich zufrieden darüber, dass bereits fünf konkrete Maßnahmen umgesetzt oder umgehend angegangen werden, die für mehr Flächen für Windkraft- und Freiflächen-PV-Anlagen sowie für eine zeitliche Straffung der Genehmigungsverfahren sorgen. Sie seien allerdings nur ein erster Schritt.

Umweltministerin Thekla Walker: Erste Maßnahmen der Task Force bedeuten Planungsbeschleunigung von bis zu zwei Jahren/weitere Maßnahmen sind in Erarbeitung

Insgesamt hat das Lenkungsgremium der Task Force 57 Arbeitsaufträge herauskristallisiert und priorisiert, die mehr Druck und Tempo bewirken sollen, berichtete Umweltministerin Thekla Walker im Ministerrat.

Zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sollen Antragsunterlagen, Gutachten für die Prüfung und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange künftig durchweg digital vorgehalten werden. In einem weiteren Schritt wird anschließend das gesamte Verfahren digitalisiert.

Das Überprüfen der Vollständigkeit von Antragsunterlagen soll künftig binnen eines Monats erfolgen. Den Regierungspräsidien (RPe) soll stärker als bisher eine Steuerungsfunktion im gesamten Genehmigungsprozess zukommen. Ein Monitoring-System wird die Einhaltung der Verfahrensdauern überwachen.

Eine Zeitersparnis werde auch das Abschaffen des Widerspruchsverfahrens bringen, so der Ministerpräsident. „Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren führt zu einer früheren Bestandskraft der Genehmigung.“

Umweltministerin Thekla Walker sagte: „Unser Ziel ist ein klimaneutrales Baden-Württemberg bis 2040; der Energiewende kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Die vier Arbeitsgruppen der Task Force hinterfragen alles, sie stellen alles auf den Kopf. Sie haben geliefert und erste konstruktive Vorschläge vorgelegt, wie Hemmnisse beim Ausbau der regenerativen Energien abgebaut werden können – sowohl beim Bereitstellen von Flächen als auch bei den Genehmigungsverfahren.“ Bei Maßnahmen, die von den Arbeitsgruppen mittels eigener Instrumente als nicht umsetzbar eingestuft werden – sei es aus rechtlichen oder sonstigen Gründen, behält sich der Vorsitzende des Lenkungsgremiums eine Zweitprüfung vor, für die er externen Sachverständigen hinzuziehen wird.

In bisher zwölf Sitzungen haben vier Arbeitsgruppen eine Vielzahl von Maßnahmen erarbeitet. Folgende fünf Vorschläge werden nun vorrangig bearbeitet:

1. Durch einen gestrafften Genehmigungsprozess soll eine Zeitersparnis um bis zu 50 Prozent erreicht werden – vom Einreichen der Unterlagen bis zur vollständigen Genehmigung.

Das Überprüfen der Vollständigkeit von Antragsunterlagen soll künftig binnen eines Monats erfolgen. Den Regierungspräsidien (RPe) soll stärker als bisher eine Steuerungsfunktion im gesamten Genehmigungsprozess zukommen. Dafür soll ein transparentes Monitoring-System etabliert werden: Jeder eingehende Antrag soll demnach beim RP erfasst und der Verfahrensfortschritt nachverfolgbar dokumentiert und überwacht werden. Die Ergebnisse des Monitorings sollen mit einem verwaltungsinternen Dashboard visualisiert werden.

Mitarbeitende der Genehmigungsbehörden und Projektierer erarbeiten Vorschläge zur Standardisierung von Antragsunterlagen und Genehmigungen. Eine weitere Unterarbeitsgruppe erarbeitet konkrete Vorschläge zur Digitalisierung insbesondere des Monitorings und der Bereitstellung von Unterlagen.

2. Eine Zeitersparnis soll auch das Abschaffen des Widerspruchsverfahrens bringen, das in den weitaus meisten Fällen funktionslos ist. Die damit verbundene zusätzliche Belastung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) soll ausgeglichen werden, etwa durch Schaffen weiterer Stellen oder eines Spruchkörpers, damit es beim VGH zu keiner Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens und in der Folge des Gesamtverfahrens kommt.

Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren führt zu einer früheren Bestandskraft der Genehmigung.

3. Als ein erstes Ergebnis hat ForstBW fünf Flächen identifiziert, auf denen künftig bis zu 90 neue Windräder gebaut werden sollen. Diese Flächen wurden noch im Oktober in einem Angebotsverfahren veröffentlicht. Dabei geht es um Flächen von insgesamt 1.870 Hektar.
4. Neben der Vergabeoffensive im Staatswald sollen auch die Landschaftsschutzgebiete für den Bau von Anlagen geöffnet werden. Dafür bedarf es einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – entweder durch Einfügen einer generellen Ausnahme oder einer Länderöffnungsklausel. Noch in dieser Woche wird sich das Umweltministerium dafür bei der neuen Bundesregierung mit konkreten Formulierungsvorschlägen zur Gesetzesänderung einsetzen.

Außerdem arbeitet die Task Force bereits an einem Fachkonzept, um das Instrument der artenschutzrechtlichen Ausnahme zu stärken. Ziel ist, dass künftig auch vermehrt in Bereichen Windkraftanlagen errichtet werden können, in denen sich Konflikte mit dem Artenschutz nicht vermeiden lassen. Entscheidend bleibt, dass die Populationen windenergiesensibler Arten – wie etwa des Rotmilans – als solche nicht gefährdet werden.

5. Das im novellierten Klimaschutzgesetz festgehaltene Zwei-Prozent-Flächenziel soll so schnell wie möglich umgesetzt werden. Im Rahmen einer vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen eingebrachten und gemeinsam mit den Regionalverbänden initiierten regionalen Planungsoffensive werden die Grundvoraussetzungen für eine beschleunigte Planaufstellung identifiziert und zeitnah geschaffen. Ziel sind stabile Rahmenbedingungen für den Planungsprozess durch Abstimmung und Choreographie der begleitenden Maßnahmen. Gemeinsam mit einer akzeptanzstiftenden Bürgerbeteiligung soll die Planungszeit halbiert werden.

Ergänzende Informationen

Die ressortübergreifende Task Force besteht aus einem Lenkungsgremium unter Leitung des Chefs der Staatskanzlei und stellvertretender Leitung des Amtschefs des Umweltministeriums. Weitere Mitglieder sind die Amtschefin und die Amtschefs von Finanz-, Innen-, Justizministerium, Ministerium Ländlicher Raum, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie Verkehrsministerium sowie die

Staatsrätin für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft. Als ständige Beraterinnen und Berater sind Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände sowie der Regierungspräsidien hinzugezogen.

Bisher wurden folgende vier Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet: AG Organisationsstruktur (Federführung Umweltministerium/Innenministerium), AG Natur- und Artenschutz (Federführung Umweltministerium), AG Vergabeoffensive/Staatswald, Federführung Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), AG Planungsrecht/Landesentwicklung (Federführung Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen).

Quelle:

Staatsministerium Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/nc/de/service/presse/pressemitteilung/pid/task-force-zur-beschleunigung-des-ausbaus-erneuerbarer-energien-legt-erste-ergebnisse-vor/?cHash=7a788f5374c538ed8f2dbcc00613e46c&type=98>



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

An die
Verbandsversammlung
Landrätin und Landräte
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Abgeordnete
der Region Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-21
Fax (0751) 3 63 54-54
eMail: heine@rvbo.de

Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Hei

09. März 2022

Ausbau Erneuerbarer Energien und Regionalplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, gibt es den politischen Willen und die Notwendigkeit, die Erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. In diesem Zusammenhang werden an den Regionalverband immer wieder Fragen gerichtet, inwiefern Regionale Grünzüge / Grünzäsuren bzw. Schutzbedürftige Bereiche nach dem (noch) gültigen Regionalplan 1996 bzw. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalplan-Entwurf dem Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) und Freiflächen-Solaranlagen (FFS) entgegenstehen. Auch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) hat sich kürzlich dbzgl. bei uns erkundigt.

Zur leichteren Orientierung und zu Ihrer Information haben wir daher eine Übersicht (s. Anlage) erstellt, die getrennt nach altem und neuem Regionalplan bzw. für WEA und FFS darüber Auskunft gibt. Wenn Sie die dazugehörigen Plansätze (PS) im Regionalplan nachlesen wollen, finden Sie die jeweiligen Fassungen auf unserer Homepage zum Herunterladen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die Schutzzwecke Regionaler Grünzüge / Grünzäsuren gemäß PS 3.1.0 Regionalplan-Entwurf hinweisen:

Z (3) Die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt

- zur *Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),*
- zur *Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,*
- zur *Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,*
- zur *Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,*
- zur *Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.*

Aus der Tabelle in der Anlage geht hervor, dass im Regionalplan-Entwurf die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur bereits mehr Möglichkeiten für den Ausbau von WEA und FFS schaffen als der rechtskräftige Regionalplan (1996 inkl. Teilfortschreibung Rohstoffe / Änderungen).

Insgesamt geht der Regionalverband bislang davon aus, dass die besten und meisten Potenziale für WEA, v.a. wegen der notwendigen Windhöflichkeit und des Siedlungsabstands, außerhalb der Regionalen Grünzüge liegen.

Der sich in Aufstellung befindliche Teilregionalplan Energie wird im Sinne des Landesflächenziels (2%) die gesamte Region Bodensee-Oberschwaben auf Potenziale für WEA und FFS überprüfen und geeignete Gebiete festlegen. Diese werden sich durch eine größtmögliche Raumverträglichkeit und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial auszeichnen. Dabei werden auch die derzeit aufgrund von Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur bestehenden Restriktionen überprüft und, wo geeignet, angepasst. Wir halten Sie darüber gerne auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Heine
Verbandsdirektor

Anlage zum Informationsbrief 08.03.2022

Festlegung Regionalplan	Windenergieanlagen	Freiflächen-Solaranlagen
Rechtskräftiger Regionalplan 1996		
Regionale Grünzüge	nicht zulässig (PS 3.2.2)	nicht zulässig (PS 3.2.2)
Grünzäsuren	nicht zulässig (PS 3.2.3)	nicht zulässig (PS 3.2.3)
Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	nicht zulässig* (PS 3.3.2)	nicht zulässig* (PS 3.3.2)
Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft	nicht zulässig (PS 3.3.3)	nicht zulässig (PS 3.3.3)
Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft	in Ausnahmefällen zulässig* (PS 3.3.4)	nicht zulässig* (PS 3.3.4)
Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft	unter Voraussetzungen zulässig (PS 3.3.5)	unter Voraussetzungen zulässig (PS 3.3.5)
Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)
Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2003)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 2.1)
Regionalplan-Entwurf**		
Regionale Grünzüge	nicht zulässig (PS 3.1.1 Z (2))	unter den in PS 3.1.1 Z (4) genannten Voraussetzungen zulässig
Grünzäsuren	nicht zulässig (PS 3.1.2 Z (2))	nicht zulässig (PS 3.1.2 Z (2))
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	ausnahmsweise zulässig (PS 3.2.1 Z (3))	nicht zulässig (PS 3.2.1 Z (2))
Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen	ausnahmsweise zulässig (PS 3.2.2 Z (3))	nicht zulässig (PS 3.2.2 Z (2))
Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	nicht zulässig (PS 3.3.1 Z (2))***	nicht zulässig (PS 3.3.1 Z (2))***
Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	kann zugelassen werden (PS 3.3.2 G (2))	kann zugelassen werden (PS 3.3.2 G (2))
Vorranggebiet Rohstoffabbau	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.1)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.1)
Vorranggebiet Rohstoffsicherung	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.2)	als Folgenutzung nicht ausgeschlossen (Rekultivierungskonzept) (PS 3.5.0 / 3.5.2)
Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung	kann zugelassen werden (PS 3.5.3)	kann zugelassen werden (PS 3.5.3)
* Bei diesen Festlegungen handelt es sich um sogenannte Soll-Ziele, welche in der Planungspraxis bislang als zu beachtende Ziele der Raumordnung ausgelegt und angewendet wurden, von denen keine Abweichungen zulässig sind. Der Umgang mit Soll-Zielen in der Raumordnung ist rechtlich umstritten (Runkel, P. (2018): Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. – In: ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2018): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung. Hannover.)		
** Gemäß § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.		
*** In Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind gemäß PS 3.3.1 Z (2) Regionalplan-Entwurf alle Planungen und Vorhaben ausgeschlossen, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können. Aktuell wird diskutiert, ob die Wasserschutzgebietszone II für die Errichtung von Windenergieanlagen und möglicherweise auch für Freiflächen-Solaranlagen geöffnet werden soll. Falls dies der Fall ist, müsste auch der PS 3.3.1 Z (2) Regionalplan-Entwurf einer neuen Betrachtung unterzogen werden.		